

STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

BESCHLUSSERGEBNIS ÜBER DIE BERATUNGEN

des Gemeinderates

Beraten am: 04.02.2020

§ 8

Öffentlich

Ausschreibung städtischer Bauplätze - GR 9.1/2020 -

Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich:

Die Verwaltung wird beauftragt städtische Bauplätze auszuschreiben wie folgt:

1. Einen Bauplatz in der Ludwigsburger Straße (siehe Anlage 1) in Bissingen mit ca. 430 m²

- a) Der Verkauf erfolgt gegen Höchstgebot, mindestens jedoch 650,00 €/m² einschließlich Erschließungskosten, jedoch ohne Versorgungsbeiträge. Die Vermessungskosten trägt die Stadt.
- b) Der Zuschlag erfolgt an den Bieter mit dem höchsten Kaufpreisangebot; berücksichtigt werden nur Angebote, die zu dem bei der Ausschreibung festgesetzten Zeitpunkt vorliegen. Liegen gleich hohe Angebote vor, entscheidet das Los.

2. Zwei Bauplätze im Traminerweg in Unterberg

Ein Bauplatz mit ca. 442 m² und ein Bauplatz mit ca. 433 m² (siehe Anlage 2).

- a) Der Verkauf erfolgt gegen Höchstgebot, mindestens jedoch 650,00 €/m² einschließlich Erschließungskosten, jedoch ohne Versorgungsbeiträge. Die Vermessungskosten trägt die Stadt.
- b) Der Zuschlag erfolgt an den Bieter mit dem höchsten Kaufpreisangebot, berücksichtigt werden nur Angebote, die zu dem bei der Ausschreibung festgesetzten Zeitpunkt vorliegen. Liegen gleich hohe Angebote vor, entscheidet das Los.

Gemeinsam für die Ausschreibung aller Bauplätze in oben genannten Ziffer 1 und 2 gelten folgende Konditionen:

- a) Zwingende Voraussetzung für eine Bewerbung ist eine Finanzierungsbestätigung des finanzierenden Kreditinstituts, die die Gesamtkosten (Grundstückskosten zuzüglich geschätzter Baukosten) enthält und eine Vorprüfung des Kreditinstituts im Hinblick auf das vorhandene Eigenkapital und das laufende Einkommen erkennen lässt. Falls keine Finanzierung stattfindet, muss ein Eigenkapitalnachweis in derselben Höhe eines Kreditinstituts vorgelegt werden. Bei fehlender ordnungsgemäßer Finanzierungsbestätigung wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.
- b) Der Verkauf erfolgt nur für den Eigenbedarf zum Wohnen (nicht an Firmen, Investoren, Bauträger, Projektentwicklungsgesellschaften und ähnliche Institutionen). Der Bewerber muss

zukünftiger Grundstückseigentümer sein. Bewerber, die Tauschgrundstücke anbieten, die für die Stadt von Interesse sind, gehen anderen Bewerbern vor.

- c) Die Käufer verpflichten sich im Kaufvertrag zur bezugsfertigen Erstellung eines Wohnhauses für den eigenen Bedarf innerhalb von 2 Jahren nach Beurkundung des Kaufvertrages. Diese Verpflichtung wird durch ein Rücktrittsrecht für die Stadt im Grundbuch abgesichert.
- d) Die Stadt kann die Vergabe jederzeit beenden, ohne dass Schadensersatzansprüche der Bieter gegenüber der Stadt entstehen. Dies gilt insbesondere, falls der Mindestverkaufspreis nicht erreicht wird. Die Stadt übernimmt keine Kosten, die bei den Bietern anfallen.
- e) Falls der Kaufvertrag nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zusendung des Vertragsentwurfs durch den Notar beurkundet wird, kann die Stadt Bietigheim-Bissingen von einem Verkauf absehen und den Bauplatz anderweitig vergeben.

3. Teilfläche im Bereich Traminerweg

Im Bereich Traminerweg wird die neben Flst. 337/1 liegende Teilfläche (siehe Anlage 2) mit ca. 109 m² zum Kaufpreis von 650,00 €/m² dem Eigentümer des Flst. 337/1 angeboten.